

Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

1. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Auskunft an Parteien

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

3. Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum.

4. Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

5. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Mit dem Inkrafttreten des Wehrdienstmodernisierungsgesetzes (WDModG) zum 01.01.2026 ergeben sich folgende Änderungen zu den Übermittlungen:

- Die Wehrerstattung erfolgt durch die Bundeswehr selbst und ist nicht mehr Aufgabe der Meldebehörde.
- Das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 BMG entfällt. Eine Eintragung einer Übermittlungssperre ist nicht mehr möglich.

Sind im Melderegister bestehende Übermittlungssperren eingetragen, so sind diese zu löschen.

Falls Sie einer dieser möglichen oder vorgesehenen Datenübermittlungen widersprechen wollen, können Sie das schriftlich oder persönlich im Rathaus Schwindegg, Mühldorfer Straße 54, 84419 Schwindegg. Einen entsprechenden Vordruck für die Punkte 1 - 4 finden Sie auch in unserem Internetangebot unter www.schwindegg.de – Bürgerservice – Rathaus – Formulare und Onlinedienste - Übermittlungssperren.

Schwindegg, 07.01.2026

<i>An die Amtstafel (5x)</i>	<i>GEMEINDE SCHWINDEGG</i>
<i>angeheftet am:</i> 08.01.2026	<i>i.A.</i>
<i>abgenommen am:</i> 07.04.2026	

.....
Viehweger

**Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.**